

## **KONKURS :**

### **DER EINSPRUCH DRITTER GEGEN DIE GENEHMIGUNGEN DES KONKURSVERWALTERS IST JETZT MÖGLICH**

In einem Urteil vom 30. März 2024<sup>1</sup> hat das Luxemburger Berufungsgericht in Handelssachen den Einspruch Dritter gegen die auf den Bericht des Konkursverwalters gestützte Entscheidung des Gerichts, den Konkursverwalter zur Veräußerung von Wertpapieren zu ermächtigen, die sich in der Konkursmasse befinden, die aber nach Ansicht der Einsprechenden in ihrem Besitz sind, für zulässig erklärt.

Soweit uns bekannt ist, handelt es sich um die erste Entscheidung dieser Art durch die luxemburgischen Gerichte, die damit (endlich) der Rechtsprechung des belgischen Kassationsgerichtshofs in diesem Bereich gefolgt sind und diese bestätigt haben.

In diesem Fall hatte der Konkursverwalter einer luxemburgischen Konkursgesellschaft gemäß Artikel 477 des Handelsgesetzbuchs (der die Veräußerung der Konkursmasse mit Ausnahme von Vermögenswerten, die einem drohenden Verfall oder einer Wertminderung unterliegen, von der Genehmigung des Gerichts auf der Grundlage eines Berichts des Konkursverwalters abhängig macht) die Genehmigung zur Veräußerung von Wertpapieren beantragt und erhalten, die sich in der Konkursmasse befanden, deren Eigentum jedoch durch eine vor dem Konkurs unterzeichnete Vereinbarung auf Dritte übertragen worden war:

Die besagten Wertpapiere wären also nicht frei von Rechten und würden nicht zur Konkursmasse gehören, sondern den Drittwidersprechenden zustehen.

Die Dritten rügten, dass der Kurator den Justizkommissar weder über die Existenz dieser Vereinbarung noch über das anhängige Verfahren zu ihrer Gültigkeit ordnungsgemäß unterrichtet habe und ihm somit in unzulässiger Weise die Genehmigung "entrissen" oder "überrascht" habe.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Verfahren zur Erlangung der Verkaufsgenehmigung durch den Konkursverwalter ein einseitiges Verfahren - *ex parte* - ist, an dem nur der Konkursverwalter und der Konkursverwalter teilnehmen, ohne dass die Gläubiger anwesend sind. Für letztere ist es daher von großem Interesse zu wissen, dass sie dank der Lehren aus dem oben erwähnten Urteil vom 30. April 2024 nun wirksam Einspruch gegen die Entscheidungen des Konkursverwalters einlegen können.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 76/24 IV .COM vom 30. April 2024

Um die praktische Bedeutung dieser Entscheidung des Berufungsgerichts zu verstehen, sei daran erinnert, daß nach Artikel 465 des französischen Handelsgesetzbuchs :

**"Es kann kein Widerspruch, keine Beschwerde und keine Zivilklage eingelegt werden:**

(...);

*3° Entscheidungen, durch die der Verkauf von Gegenständen oder Gütern, die dem Gemeinschuldner gehören, genehmigt wird, oder, gemäß Artikel 453 Absatz 3, der Erlass des Verkaufs von beschlagnahmten Gegenständen;"*.

Der Richter der ersten Instanz erklärte die Einsprüche Dritter (= ein Rechtsmittel, das unter bestimmten Bedingungen jedem Interessierten offen steht, auch wenn er nicht Partei des angefochtenen Urteils ist) für unzulässig, da es sich bei der Klage, die den Kern des Rechtsstreits bildete, um eine Konkursklage handelte, die daher Artikel 465 des Handelsgesetzbuchs unterliegt.

Nach Ansicht der ersten Richter verbietet der Wortlaut von Artikel 465 des französischen Handelsgesetzbuchs (Code de commerce) jedoch jeden "**Widerspruch**" gegen die dort aufgeführten Urteile, was implizit, aber notwendigerweise den **Widerspruch Dritter** einschließt.

Das erstinstanzliche Gericht ging in Analogie zu Artikel 473 desselben Gesetzbuchs vor, der vorsieht, dass das Urteil, mit dem der Konkurs eröffnet wird, sowohl vom Konkurschuldner als auch von "*jeder interessierten Person*" angefochten werden kann, ein Hinweis, der in diesem Fall in Artikel 465 des Handelsgesetzbuchs fehlt, und leitete daraus - zu Unrecht - ab, dass der Drittwiderspruch gegen die Entscheidungen des Konkursverwalters (genauer gesagt, die Entscheidungen des Gerichts über den Bericht des Konkursverwalters) unzulässig sei.

Daher wurde bisher jede Verkaufsgenehmigung, die der luxemburgische Konkursverwalter dem Kurator erteilte, - zu Unrecht - als unumstößlich angesehen.

Nun hat das Berufungsgericht eine Bresche in die vermeintlich unumstößliche Ermächtigung des juge-commissaire zum Verkauf geschlagen und damit die jahrhundertealte Praxis des luxemburgischen Konkursrechts in Frage gestellt.

Nachdem **das Berufungsgericht** das Urteil des Gerichts erster Instanz aufgehoben und festgestellt hat, daß "das Gericht erster Instanz zu Recht entschieden hat, daß die dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegende Klage als Konkursklage zu qualifizieren ist", erklärt es unter Bezugnahme auf die belgische Lehre und Rechtsprechung, daß :

*"Artikel 465 Absatz 2 des französischen Handelsgesetzbuchs wird **restriktiv ausgelegt**.*

*In Abänderung des Urteils ist daher festzustellen, dass **Artikel 465 Absatz 2 kein Verbot vorsieht, gegen eines der dort genannten Urteile Rechtsmittel im Wege des Drittwiderspruchs einzulegen**".*

Das Berufungsgericht entwickelte seine Argumente bis zur Perfektion und übernahm die Doktrin und die Argumentation der belgischen Rechtsprechung, indem es feststellte, dass :

*"Im Übrigen sind sich die belgischen Rechtsgelehrten einig, dass Artikel 465 des belgischen Handelsgesetzbuchs (im Wortlaut ähnlich wie Artikel 465 des luxemburgischen Handelsgesetzbuchs) eine **Ausnahme vom allgemeinen Recht** darstellt und dass der Ausnahmecharakter der Bestimmung von Artikel 465 Absatz 2 ihr einen im Wesentlichen **restriktiven** Charakter verleiht, und zwar sowohl in Bezug auf die dort aufgeführten Urteile als auch in Bezug auf **die gegen diese Urteile verfügbaren Rechtsbehelfe**. Die in diesem Artikel aufgeführten Urteile können daher gegebenenfalls im Wege der Drittwiderspruchsklage angefochten werden.*

*In einem Urteil vom 16. Mai 1991 vertrat der belgische Kassationsgerichtshof ebenfalls die Auffassung, dass Artikel 465 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs eng auszulegen ist, und stellte fest, dass **"die in Artikel 465 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs genannten Entscheidungen, insbesondere diejenigen, die den Verkauf von Gegenständen oder Gütern des Konkursschuldners genehmigen, durch eine Drittanfechtungsklage angefochten werden können, auch wenn gegen sie kein Einspruch, keine Berufung und kein Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden können"** <sup>2</sup> ".*

Infolgedessen hat das Berufungsgericht soeben bestätigt, dass jeder Betroffene, der sich durch eine Genehmigung des Konkursverwalters benachteiligt fühlt, das Recht hat, Einspruch bei einem Dritten einzulegen.

In Luxemburg war es um so notwendiger, daß jeder Interessent gegen die Verkaufsgenehmigung des Konkursverwalters Einspruch erheben konnte, als das Verfahren zur Erlangung einer solchen Genehmigung einseitig ist und es den Gläubigern nicht erlaubt, die Bedingungen, unter denen eine solche Genehmigung erteilt wird, zu kontrollieren und/oder anzufechten.

Kurz gesagt, es geht einfach darum, den Prozessbeteiligten ihr grundlegendes verfassungsmäßiges Recht auf eine wirksame Verteidigung und/oder einen wirksamen Prozess wiederzugeben, ein Recht, das jede Rechtsnorm schützen möchte.

---

<sup>2</sup> Not. Belge 1991, n°478, S.810

Schließlich liegt der wesentliche Beitrag dieses Urteils sicherlich auch in der Festsetzung der Frist für das Drittwiderspruchsverfahren:

Fällt er unter die kurzen, restriktiven Fristen, die für die Konkursanfechtung gelten, d.h. den Widerspruch gegen die Konkursverfügung, der innerhalb von 15 Tagen eingelegt werden muss?

Entgegen den Behauptungen des Kurators verneinte das Berufungsgericht diese Frage und stellte fest, dass :

*"Demnach kann Artikel 473 des französischen Handelsgesetzbuchs, der die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen gegen Konkurserklärungen festlegt, nicht auf den vorliegenden Fall angewandt werden. Das Argument des Kurators bezüglich der Verspätung der Beschwerde muss zurückgewiesen werden.*

Dies hat zur Folge, dass für Einsprüche Dritter gegen die Genehmigungen des Konkursverwalters die nach allgemeinem Recht geltende 30-Jahres-Frist gilt. In Handelssachen würde sich diese Frist auf 10 Jahre verkürzen.

**Schiwa MIR MOTAHARI**

**Rechtsanwalt**

\*\*\*

Biographie:

**Shiva MIR MOTAHARI** ist seit 1998 Mitglied der luxemburgischen Anwaltskammer. Sie ist spezialisiert auf internationale Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Wirtschaft und auf Rechtsmittelverfahren.

Sie ist Senior Associate und leitet die Abteilung für Rechtsstreitigkeiten in Unternehmen bei der Anwaltskanzlei **M&S Law S.à.r.l.**